

BUNDESGERICHTSHOF**IX 39 140/75****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache**

Israel David F [REDACTED] ,
F-4 [REDACTED]/I [REDACTED] , u. [REDACTED] Kivd.,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juni 1975 durch die Richter Dr. Thum, Knebel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz von 24. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Das Berufungsgericht führt aus, der Kläger sei nicht nach § 150 BGB entschädigungsberechtigt. Es geht von den Grundätzen aus, die der Bundesgerichtshof RnW 1970, 503 aufgestellt hat. Daß der Kläger sich im persönlichen Bereich überwiegend der deutschen Sprache bedient habe, vermag der Tatrichter aufgrund einer Würdigung von Schriftproben sowie sonstiger Umstände des Einzelfalls nicht festzustellen.

Ungeklärte Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf. Es liegt auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGB genannten Gründe für die Zulassung der Revision vor. Die Ansicht der Beschwerde, das Berufungsurteil weiche von einer Beweislastregelung ab, die der Bundesgerichtshof in dem Urteil RnW 1970,

SECRET

RECEIVED 1964

...
...
...
...
...
...
...
...
...
...

— 16 —



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS